

TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmärkische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Im Jahr 1734

75

EDICT

Daß hinführo kein
Salb-Weister oder Abdecker
sich unterstehen soll

Scharfrichterliche EXECUTIONES

zu verichten,
Sondern daß dazu allein rechte
Scharff- und Nachrichter
genommen werden sollen.

De Dato Berlin / den 31. Augusti 1733.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Küdiger.





Wennach Se.
Königliche Majestät
in Preussen, 2c. 2c. Unser
allergnädigster Herr, Sich allerunterthän-
nigst vortragen lassen, welchergestalt die in
Ihero Landen befindliche Halb-Weiskere
und Abdeckere sich Scharfrichterliche
Executiones anmassen, welche doch denen
Scharfrichtern privative zuständig, und
wodurch nur die Delinquenten und son-
derlich Inquisiti bey Torturen vieler
Gefahr exponiret werden; Als wol-
len allerhöchstgedachte Seine Königliche
Majestät

Majestät dasjenige, was sie bereits unterm
1. Octobr. 1729. dieserhalb an Der General-
Ober-Finanz-Krieges- und Do-
mainen-Directorium, auch an Der
gesamte Krieges- und Domainen-Sammern,
ergehen lassen, hiedurch renoviret
und mittelst dieses Edicti allen und jeden
Krieges- und Domainen-Sammern,
Magistræten und Gerichts-Obriegkeiten
ernstlich injungiret haben, darüber mit
Gleiß zu halten und dahin zu sehen, daß
hinkünfftig von keinem Halb-Weister oder
Abdeckter Scharfrichterliche Executio-
nes bey Vermeydung Ein Hundert
Thaler Fiscalischer Strafe verrichtet,
sondern daß dazu allemahl rechte Scharff-
und Sachrichter genommen werden.

Damit nun Niemand von denen Halb-
Weistern und Abdeckern sich mit der Un-
wissenheit entschuldigen könne, so haben Se.
Königl.

Königl. Majestät allergnädigst befohlen,
daß dieses durch den Druck befanct gema-
chet und in denen ordentlichen Berichten
affigiret, auch von denenselben allen
Scharffrichtereyen ein exemplar hievon
insinuiret und solches ordentlich ad acta
registriret werden solle.

Wornach sich also ein jeder, absonder-
lich die Halb-Meistere und Abdeckere, al-
lergehoramsst zu achten und vor Schaden
zu hüten haben. Begeben zu Berlin, auf
dem Jäger-Hofe, den 31. Augusti 1733.

Auf Sr. Königl. Majestät
allergnädigsten Special-Befehl.

Königl. Preuss. Ober- wie
auch Clev- und Märckischer
Jäger-Meister.

George Christoph
Graf v. Schlieben.

823 745 (A)



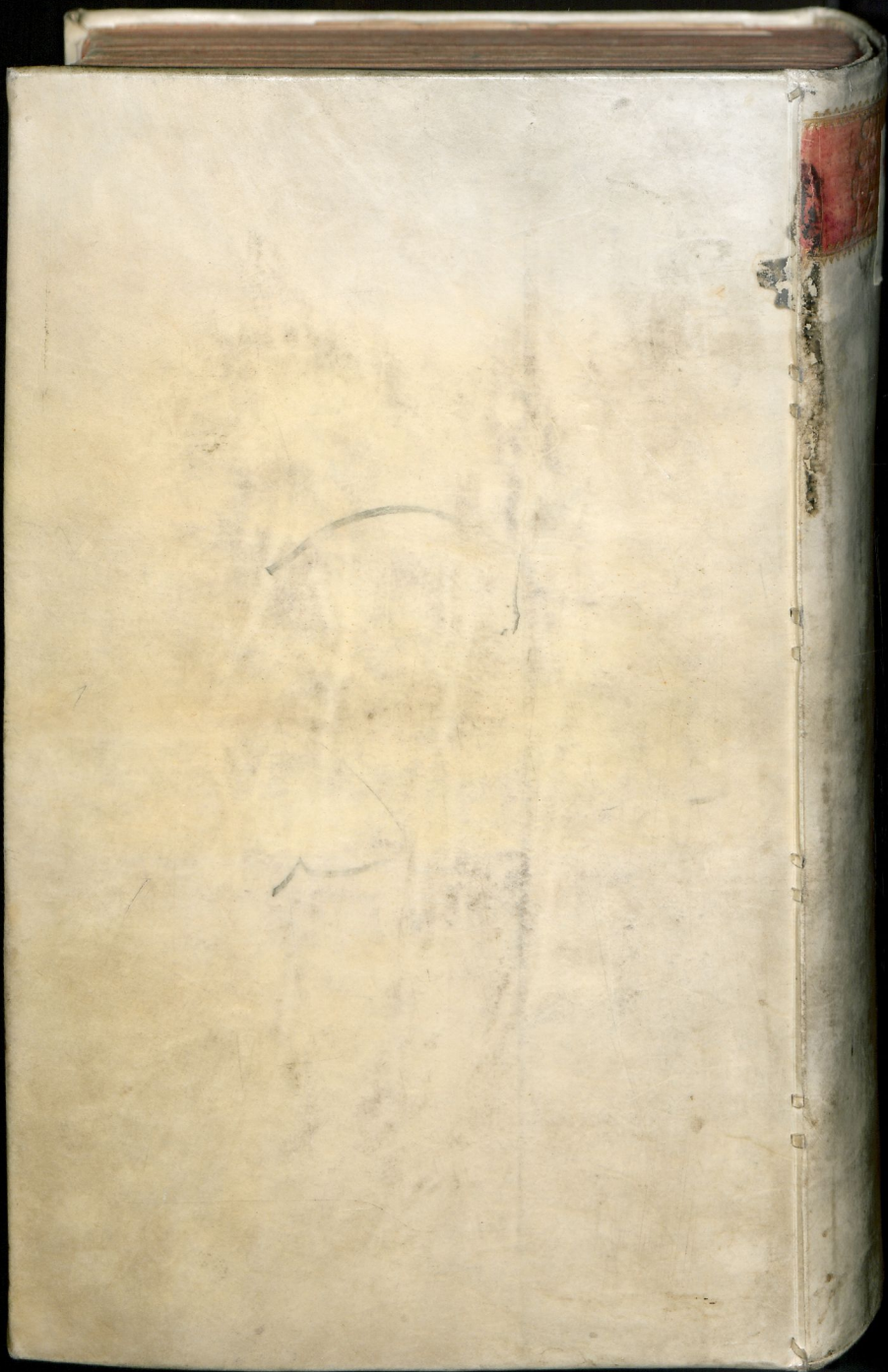
~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018





Typus 1734 Jul 1734

75

W A

Daß hinführo kein
Salb-Weister oder Abdecker

sich unterstehen soll

arsrichtersliche CUTIONES

zu verichten,
ern daß dazu allein rechte
= und Nachrichter
ommen werden sollen.

Berlin / den 31. Augusti 1733.

S E R I N,
Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
aniel Andreas Rüdiger.

82.

